



REGLEMENT
NATURSCHUTZFONDS

Reglement Naturschutzfonds

1. Zweck

Der Fonds fördert und unterstützt Projekte gemäss Artikel 3 der Statuten von BirdLife Baselland.

BirdLife Baselland bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tiere und Pflanzen, insbesondere der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Landschaft und darüber hinaus.

2. Finanzierung

Der Naturschutzfonds wird geäufnet durch:

- a. zweckgebundene Zuwendungen (u.a. Spenden, Legate)
- b. Zuweisungen aus dem Jahresüberschuss
- c. Sponsoring

3. Mittelverwendung

- a. Unterstützt werden prioritär Projekte der Sektionen von BirdLife Baselland. Die Unterstützung anderweitiger Projekte ist möglich.
- b. Unterstützte Projekte sollen eine nachhaltige Wirkung entfalten.
- c. Beitragsgesuche sind vor Umsetzung des Projektes schriftlich mit den zur Beurteilung notwendigen Informationen (Projektbeschreibung, Budget, Beitragshöhe) an die Geschäftsstelle von BirdLife Baselland zu richten.
- d. Der Vorstand von BirdLife Baselland entscheidet über die Unterstützung des Projektes.

4. Verwaltung

- a. Der Fonds wird vom Vorstand von BirdLife Baselland verwaltet.
- b. Dem Kassier / der Kassierin von BirdLife Baselland obliegt die Buchführung des Fonds.

5. Ausgabenkompetenz

- a. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand von BirdLife Baselland.
- b. Beiträge an Projekte richten sich nach:
 - dem Fondsvermögen
 - deren Nutzen
 - den Projektkosten

6. Auflösung des Fonds

Über die Auflösung und die weitere Verwendung des Kapitals des Naturschutzfonds entscheidet der Vorstand von BirdLife Baselland.

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 20.06.2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

Liestal, 20.06.2022

Co-Präsidentin

Doris Vögeli



Co-Präsident

Simon Hoh

